

ZEPPELIN STIFTUNG FN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2013 / V 00205	Ausfertigungen: Amt für Soziales, BFS,RPA,STP
Dienststelle: Amt für Soziales Aktenzeichen: Soz/Ke	26.09.2013, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input checked="" type="checkbox"/> Stadt- und Stiftungspflege _____ <input checked="" type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input type="checkbox"/> I. BM Dr.-Ing. Köhler _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Änderung und Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Vergünstigungen für kinderreiche Familien und für Personen mit niedrigem Einkommen Anlage: 1. Neufassung der Richtlinien 2. Bisherige Richtlinien 3. Statistik				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Kegelman, Simone

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Kultur- und Sozialausschuss	13.11.2013	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	25.11.2013	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):
GR-Beschluss vom 10.12.2012

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	EUR
	<input checked="" type="checkbox"/> jährliche Folgekosten:	Personalkosten	EUR
		Sachkosten	Betrag: 55.000,00 EUR
Zuschüsse	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	EUR
bzw.			
Beiträge:	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
<input type="checkbox"/> Städt. Haushalt	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:
<input checked="" type="checkbox"/> Stiftungs-Haushalt	<input checked="" type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:
Zur Verfügung stehende Mittel			
(Planansatz und Haushaltsausgaberest lfd. Jahr):		290.000,00	EUR
Bereits im Entwurf des Doppelhaushalts 2014/2015 eingeplant		55.000,00	
Deckungsvorschlag:			EUR

Auszufüllen durch die Stiftungspflege:

Gemeinnützigkeitsrechtlicher Unbedenklichkeitsvermerk:

Der Beschlussantrag entspricht den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit.

Der Beschlussantrag entspricht NICHT den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit.

Eine Stellungnahme der Stiftungspflege ist als Anlage beigefügt.

Die Vorlage wird von der Stiftungspflege

befürwortet.

nicht befürwortet.

23.10.2013

gez. Schrode

Datum

Unterschrift des Stiftungspflegers

Beschlussantrag:

Der Änderung und Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Vergünstigungen für kinderreiche Familien und für Personen mit niedrigem Einkommen wird zugestimmt.

Begründung:

Die letzte Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Vergünstigungen für kinderreiche Familien und für Personen mit niedrigem Einkommen fand im Jahr 2008 statt.

Die Richtlinien sollen nun in ihrer Gesamtdarstellung eine Neufassung erfahren.

Folgende Bereiche werden inhaltlich angepasst:

1. Erhöhung der Zuschüsse zu den Wasser- und Energiekosten (§ 2 Abs. 1 der Neufassung)

Seit dem Jahre 2008 hat sich im Bereich der Energiekosten eine deutliche Preissteigerung ergeben, die sich weiterhin fortsetzt. Vor allem Haushalte mit niedrigem Einkommen fällt es zunehmend schwerer, die steigenden Miet- und Energiekosten aus ihrem eigenen Verdienst zu finanzieren.

Die Einkommensgrenzen dieser Richtlinien liegen über den Einkommensgrenzen der Leistungen des Sozialhilfeträgers, so dass vor allem Menschen, die im Beruf stehen, aber wenig verdienen, von den Zuschüssen dieser Richtlinien der profitieren.

Mit 1.600 Anträgen im Jahr 2013 und 1.500 Bewilligungen liegt die Anzahl der Bedürftigen weit über der Anzahl derer, die Sozialhilfeleistungen beziehen.

Somit ist es der Zeppelin-Stiftung möglich, den Personenkreis der geförderten Haushalte vor allem im Bereich der Geringverdiener oder Rentner/innen mit einer knapp über der Grundsicherung liegenden Rente zu unterstützen.

Für die Berechnung der Kostensteigerung im Bereich der Energiekosten wurde eine Musterberechnung der „Stadtwerk am See“ für einen 4-Personen-Haushalt in Friedrichshafen zu Grunde gelegt. In den Jahren 2008 bis 2012 ergibt sich eine Kostensteigerung von 7,13 %

Das Statistische Landesamt errechnet für den Verbraucherindex Baden-Württemberg eine Erhöhung der Haushaltsenergie für die Jahre 2009-2011 in Höhe von 9.13%. Im Berechnungszeitraum Januar bis November 2012 sind die Preise für Heizöl, Gas und Strom im Durchschnitt um 5,83 % angestiegen (insgesamt 14,96%).

Aus den Landesdaten und den örtlichen Daten ergibt sich eine durchschnittliche Preissteigerung von 11,05% für die Jahre 2008-2012.

Laut einer Prognose der Verbraucherzentrale NRW e.V. sollen die Brennstoffkosten im Zeitraum von 2011 bis 2020 um nochmals durchschnittlich 49,33 % ansteigen. Dies entspricht einer weiteren Erhöhung der Energiekosten um 5,48% pro Jahr und bestätigt die Prognose von Friedrichshafen (+5,57%).

Jahr	2008-2012	2012	Prognose	insgesamt	
Preissteigerung	ca. 7 %	ca. 5 %	ca. 5 %	ca. 17%	

Aufgrund der oben genannten Preissteigerungen der vergangen und der Prognose für die folgenden Jahre empfehlen wir eine Erhöhung der Zuschüsse zu den Wasser- und Energiekosten um 17 %.

Für die Zuschussempfänger stellt sich die Erhöhung wie folgt dar:

Kinderreiche Familien	Zuschuss bisher (seit 2009)	Zuschuss neu (+ 17 %)	Zuschuss ab 2014 gerundet
Familien mit 3 Kindern	212,00 €	248,04 €	250,00 €
Familien mit 4 Kindern	264,00 €	308,88 €	310,00 €
Familien mit 5 Kindern	317,00 €	370,89 €	375,00 €
Zuschlag für jedes weitere Kind	53,00 €	62,01 €	65,00 €
Personen mit niedrigem Einkommen			
Alleinstehende	159,00 €	186,03 €	190,00 €
In den übrigen Fällen	212,00 €	248,04 €	250,00 €

2. Anpassung der Altersgrenze und bei den Zuschüssen für ermäßigte Eintrittskarten für die von der Stadt durchgeführten kulturellen Veranstaltungen (§ 2 Abs. 3 der Neufassung)

Bisher wurden kulturelle Veranstaltungen für Kinder ab dem 7. Lebensjahr bezuschusst. Zwischenzeitlich umfasst das kulturelle Angebot der Stadt Friedrichshafen einen weiteren Personenkreis. Kinderveranstaltungen wie sie z.B. im Kiesel oder beim Kulturufer stattfinden bieten Familien mit jüngeren Kindern interessante Möglichkeiten der kulturellen Teilhabe. Dieses Angebot soll den anspruchsberechtigten Familien ebenso zur Verfügung stehen. Daher empfehlen wir, die ermäßigten Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltungen ohne Altersbegrenzung auszugeben.

Der bisherige Zeitraum der Gültigkeit der Gutscheine bezog sich „auf die der Kartenausgabe folgende Theater- und Konzertsaison (Herbst-Frühjahr)“. Um die Sommerangebote nutzen zu können, halten wir eine Änderung der Gültigkeit der Gutscheine „vom 1. Mai des Antragsjahres bis zum 30. April des Folgejahres“ für sinnvoll.

3. Aufnahme in die Neufassung der Richtlinien von Zuschüssen zum Schulmittagessen (§ 2 Abs. 6 der Neufassung)

Die Gewährung eines Zuschusses zum Schulmittagessen durch die Stadt Friedrichshafen erfolgt nur noch, wenn keine Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt und bewilligt werden können (GR-Beschluss vom 10.12.2012).

Der Zuschuss zum Schulmittagessen wurde bisher aus dem städtischen Haushalt finanziert. Da durch die Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets der Sozialhilfeträger in der Pflicht steht, einen Zuschuss zum Schulmittagessen zu gewähren und die Stadt Friedrichshafen freiwillig einen weiteren Personenkreis fördert, empfehlen wir, die Zuschüsse zum Schulmittagessen in die Neufassung der Richtlinien aufzunehmen und wie alle weiteren freiwilligen Zuschüsse aus Mitteln der Zeppelin-Stiftung zu finanzieren.

4. Berechnung der Einkommensgrenzen (§ 8 der Neufassung)

Die Berechnung der Einkommensgrenzen soll wie in § 8 der Neufassung beschrieben erfolgen.
Die notwendige Anpassung der Einkommensgrenzen wird durch eine Verfügung des Dezernenten festgesetzt werden.